



BSCG HANDBALL BIGLEN

Statuten des Vereins «BSCG Handball Biglen»

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1: Rechtsnatur, Zweck und Ethik-Statut	2
Art. 2: Verbandszugehörigkeit.....	2
Art. 3: Gliederung	2
II. Mitgliedschaft.....	2
Art. 4: Mitgliederkategorien.....	2
Art. 5: Eintritt.....	3
Art. 6: Mutationen.....	3
Art. 7: Pflichten.....	3
Art. 8: Beiträge.....	3
Art. 9: Ausschluss.....	3
III. Organisation und Leitung.	3
Art. 10: Vereinsorgane.....	3
Art. 11: Hauptversammlung	3
Art. 12: Ordentliche Geschäfte.....	4
Art. 13: Abstimmung und Wahlen.....	4
Art. 14: Vorstand	4
Art. 15: Aufgaben und Kompetenzen.....	4
IV. Finanzen	4
Art. 16: Einnahmen und Ausgaben.....	4
Art. 17: Revision.....	4
Art. 18: Zahlung der Beiträge	4
V. Tätigkeit des Vereins	4
Art. 20: Sportbetrieb.....	4
VI. Schlussbestimmungen.....	5
Art. 22: Statutenänderungen.....	5
Art. 23: Auflösung	5
Art. 25: Haftung	5
Art. 26: Beschlüsse.....	5



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Rechtsnatur, Zweck und Ethik-Statut

Unter dem Namen «BSCG Handball Biglen» besteht ein Unterverein des Hauptvereins «BSC Grosshöchstetten» gem. Art. 60ff ZGB, nachfolgend «BSCG Handball Biglen» genannt mit Sitz in Biglen.

Zweck des «BSCG Handball Biglen» ist die Förderung des Handballs in Biglen und Umgebung sowie die Unterstützung der sportlichen Aktivitäten seiner Mitglieder. Alle Aktivitäten des Untervereins erfolgen in Übereinstimmung mit den Zielen und Richtlinien des Hauptvereins.

Ethik-Statut:

1. Der «BSCG Handball Biglen» setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein.
Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.
Der «BSCG Handball Biglen» anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.
2. Der Schweizerische Handball-Verband (SHV), seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle im «[Swiss Olympic Ethik-Statut des Schweizer Sports](#)» genannten Sportorganisationen und natürliche Personen («1.1 Persönlicher Geltungsbereich» Linea 2-3) unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut.
Der «BSCG Handball Biglen» sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem «BSCG Handball Biglen» angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
3. Mutmassliche Verstöße gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht.
Das Schweizer Sportgericht ist als einzige Instanz zuständig zur Beurteilung von Ethikverstößen, die ihm von SSI vorgelegt werden.
Das Schweizer Sportgericht beurteilt alle weiteren Angelegenheiten, die ihm gemäss Ethik-Statut oder Doping-Statut zugewiesen werden.
Entscheide des Sportgerichts können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte gemäss dessen Schiedsordnung beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Art. 2: Verbandszugehörigkeit

Der Hauptverein «BSC Grosshöchstetten» ist dem Schweizerischen Handballverband (SHV) angeschlossen.

Art. 3: Gliederung

Der «BSCG Handball Biglen» gliedert sich in Aktiv- und Juniorenmitglieder.

II. Mitgliedschaft

Art. 4: Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Juniorenmitgliedern



Art. 5: Eintritt

Mitglied des «BSCG Handball Biglen» kann jede natürliche Person werden, die auch Mitglied des Hauptvereins sein kann und die Interesse am Handballsport hat und die Ziele des Vereins unterstützen möchte.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 6: Mutationen

Aufnahme- und Übertritte- sowie Austrittsgesuche sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung. Der Austritt kann jederzeit schriftlich erfolgen, wobei die Beitragspflicht erfüllt sein muss.

Art. 7: Pflichten

Mitglieder müssen die Vereinsinteressen wahren, Statuten beachten und Vereinsbeschlüsse umsetzen. Sie sollen Hauptversammlungen und Trainings regelmässig besuchen und sich bei Abwesenheit abmelden. Von Aktiv- und Juniorenmitglieder wird bei Vereinsanlässen die aktive Mithilfe vorausgesetzt.

Art. 8: Beiträge

Alle Mitglieder bezahlen dem Hauptverein einen jährlichen Betrag, der durch die Hauptversammlung des Hauptvereins «BSC Grosshöchstetten» festgelegt wird und der die Kosten des Untervereins deckt.

Art. 9: Ausschluss

Mitglieder können aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit. Dem Mitglied wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III. Organisation und Leitung.

Art. 10: Vereinsorgane

1. Der Unterverein wird direkt vom Hauptverein «BSC Grosshöchstetten» geleitet.
2. Der Hauptverein ernennt die Mitglieder des Vorstandes des Untervereins «BSCG Handball Biglen», im Normalfall sind sie mit dem Hauptverein identisch.
3. Der Hauptverein «BSC Grosshöchstetten» kann Entscheidungen des Untervereinsvorstands ändern oder aufheben.

Art. 11: Hauptversammlung

Der «BSCG Handball Biglen» tritt üblicherweise im Frühjahr (nach Beendigung der Saison) zur ordentlichen Hauptversammlung zusammen, welche gleichentags im Vorfeld der Hauptversammlung des Hauptvereins stattfindet. Die Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden wird mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung auf der Homepage www.bscg-handball.ch publiziert und rechtzeitig in den Mannschaften kommuniziert. Eine schriftliche Einladung kann beim Vorstand angefordert werden. Ausserordentliche Hauptversammlungen können jederzeit auf Begehrungen des Vorstandes oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Stimmberechtigte Mitglieder können bis 5 Tage vor der Hauptversammlung dem Präsidenten schriftliche Anträge unterbreiten. Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.



Art. 12: Ordentliche Geschäfte

Die Hauptversammlung entscheidet über:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins
- Weitere, durch Statuten oder Gesetze festgelegte Angelegenheiten.

Art. 13: Abstimmung und Wahlen

Alle Aktiv-, Junioren- (ab 16 Jahren) sind wahlberechtigt. Abstimmungen erfolgen offen.

Art. 14: Vorstand

Der «BSCG Handball Biglen» wird durch den Vorstand analog der Organe des Hauptvereins vertreten.

Die Personen aus den Organen des Hauptvereins «BSC Grosshöchstetten» übernehmen auch die entsprechenden Rollen in den Organen der Unterorganisation «BSCG Handball Biglen». Die Vorstandsmitglieder werden bei Neuwahlen an der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt, bei Erneuerungswahlen auf ein Jahr.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit (mindestens drei) seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 15: Aufgaben und Kompetenzen

Ergeben sich aus den Statuten des Hauptvereins.

IV. Finanzen

Art. 16: Einnahmen und Ausgaben

Der Unterverein wird finanziell vom Hauptverein getragen.

Art. 17: Revision

Die Revisoren des Hauptvereins prüfen auch die Finanzen des Untervereins.

Art. 18: Zahlung der Beiträge

Die Mitgliederbeiträge sind jährlich dem Hauptverein zu zahlen.

V. Tätigkeit des Vereins

Art. 20: Sportbetrieb

Der Verein bietet wöchentlich pro Mannschaft ein oder mehrere Handballtrainings und Meisterschaftsspiele an.



**BSCG Handball
Biglen**

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22: Statutenänderungen

Statutenänderungen können durch den Vorstand oder fünf Mitglieder beantragt werden und bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder einer beschlussfähigen Hauptversammlung.

Art. 23: Auflösung

Die Auflösung des Untervereins „BSCG Handball Biglen“ kann nur durch den Hauptverein beschlossen werden. Vermögen und Inventar werden dem Hauptverein übergeben.

Art. 25: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Untervereins haftet das Vereinsvermögen des Hauptvereins. Die Haftung der Mitglieder ist auf den Jahresbeitrag beschränkt.

Art. 26: Beschlüsse

Alle in diesen Statuten nicht geregelten Angelegenheiten unterliegen den Statuten des Hauptvereins «BSC Grosshöchstetten» und dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19. Juni 2024 durchberaten und in dieser Fassung angenommen:

Der Präsident